

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0127/18

Titel

Spielplatzkommission für die Landeshauptstadt Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Sachverhalt

Nach dem Besuch von Kita oder Schule gehören Spielplätze zu den wichtigsten Orten für Kinder. Allgemein verbindliche Regelungen für die Anlegung und den Betrieb von öffentlichen Spielplätzen in der Stadt Erfurt gewährleisten Sicherheit und Gesundheit von Kindern und garantieren den Eltern einen angenehmen Aufenthalt. Daran müssen Eltern und Kinder direkt beteiligt werden.

Stellungnahme zum derzeitigen Zustand

Öffentliche Spielplätze werden auf der Grundlage des Baugesetzbuches-BauGB/ Baunutzungsverordnung-BauNVO, des Bundesnaturschutzgesetzes-BNatSchGBImSchG, der Bundes-Immissionsschutzverordnung-BimSchV, dem Mustererlass ARGE Bau, der Thür-BO, nach den allgemein verbindlichen Regeln der DIN EN 1176 Spielplatzgeräte, DIN 18034 Spielgeräte und Freiräume zum Spielen, Anforderungen und Hinweise für die Planung und den Betrieb, DIN EN 1177 Stoßdämpfende Spielplatzböden, Barrierefreies Bauen - DIN 18024-1, DIN 33942 Barrierefreie Spielplatzgeräte, DIN 33943 Rollsportgeräte-Skateeinrichtungen EN 14974, dem FLL-Fachbericht zur Planung, Ausführung und Instandhaltung von Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen geplant und errichtet. Diese allgemein verbindlichen Regelungen für das Anlegen und den Betrieb von öffentlichen Spielplätzen sind die Grundlage für die Gewährleistung der Sicherheit und Gesundheit der Kinder.

Bei allen Spielplatzplanungen erfolgt die Öffentlichkeitsarbeit. Der Entwurf wird den Beteiligten vorgestellt und mit ihnen diskutiert und bei größeren Vorhaben mit den zukünftigen Nutzern zusammen erarbeitet. Zusätzlich werden die Planungen öffentlich ausgelegt.

Für den Betrieb von Spielplätzen gibt es zur Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht ausreichende Regelungen in Form von Arbeitsanweisungen. Für die Errichtung neuer Spielplätze sind in den letzten Jahren lediglich Mittel für grundlegende Sanierungsmaßnahmen für einen, max. 2 Spielplätze pro Jahr möglich gewesen. Diese ergeben sich aus der Zustandsbewertung, Jahreskontrolle und Nutzungsintensität, so dass nicht allzu viel Beratungsspielraum besteht. Für die Unterhaltung pro Spielplatz stehen durchschnittlich 800,00 EUR/Jahr zur Verfügung (Erneuerung Spielsand, Ketten, Verbindungselemente, Austausch Kleinteile, kleinere Gräte, Zaunelemente, Reparaturen usw.).

Beschlussvorschlag***BP 01***

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine Spielplatzkommission für die Landeshauptstadt einzurichten.

Die Entscheidung zur Einrichtung einer Spielplatzkommission sollte unter Berücksichtigung der gemachten Anmerkungen kritisch hinterfragt werden.

BP 02

Ein Satzungsentwurf ist dem Stadtrat bis zum Ende des III. Quartals 2018 vorzulegen.

Der Zeitraum für die Vorlage des Satzungsentwurfes sollte sich am Beschluss der Drucksache orientieren, das heißt ab Beschlussfassung neun Monate Bearbeitungszeit.

BP 03

Die Spielplatzkommission soll sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzen:

- ***jeweils ein von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen benanntes Mitglied***
- ***fünf Mitglieder der Stadtverwaltung (Jugendamt, Amt für Bildung, Tiefbau- und Verkehrsamt, Umwelt- und Naturschutzamt, Garten- und Friedhofsamt)***
- ***je einem Vertreter des Stadelternbeirates (Kita) und der Kreiselternvertretung (Schulen)***
- ***zwei Mitgliedern aus der Beteiligungsstruktur junger Menschen in Erfurt***

Das Jugendamt hat seine Mitarbeit zugesagt, das Stadtplanungsamt sieht eine Mitarbeit nicht als gegeben an, möchte aber über die Arbeit informiert sein. Eine Rückinfo vom Amt für Bildung, Tiefbau- und Verkehrsamt und dem Umweltamt lag bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht vor.

BP 04

Die Spielplatzkommission sollte folgende Aufgaben haben:

- ***Mitarbeit an der Erstellung und anschließenden Fortschreibung einer mittel- und langfristigen Spielplatzkonzeption***

Für die Erarbeitung einer Spielplatzkonzeption/Spielplatzleitplanung ist ein Planungsbüro zu beauftragen. Die Zuarbeiten sind von den beteiligten Ämtern bzw. der zu bildenden Kommission bereitzustellen. Die erforderlichen HH-Mittel sind dafür einzustellen.

- ***Erarbeitung allgemein gültiger Richtlinien für die Gestaltung und den Betrieb von Spielplätzen in der Landeshauptstadt***

Für die Erstellung von Spielplätzen gibt es folgende allgemeingültige Vorschriften und Richtlinien (siehe Stellungnahme zum Sachverhalt).

Es ist über zusätzliche Themen, wie z.B. Inklusion, Doppelnutzung von Freiflächen, Bereitstellung und Unterhaltung von Toiletten u.a. zu beraten und darüber zu entscheiden.

- ***Beratung und Begleitung der Stadtverwaltung bei der Standortsuche, der Planung und Errichtung neuer Spielplätze sowie bei der Sanierung bereits bestehender Einrichtungen***

Wichtig ist, dass die Entscheidungshoheit beim Garten- und Friedhofsamt, als planendes, flächenverwaltendes und flächenunterhaltendes Fachamt bleibt. Die Kommission kann hier, wie geschrieben, nur beratend und begleitend tätig werden.

Die Handlungsfähigkeit, kurzfristig auf nicht planbare Veränderungen der Situationen wie z.B. Zerstörung von Spielplätzen reagieren zu können, darf nicht eingeschränkt werden. Entscheidend ist, dass Klarheit und Transparenz geschaffen wird und keine Verkomplizierung der Vorgänge, so dass Projekte auch zeitnah umgesetzt werden können. Durch die Bereitstellung von zusätzlichen Haushaltsmitteln und die Leistungserbringung der Beteiligten ist ein nachhaltiger Mehrwert durch die Kommission für Kinder und Eltern zu schaffen. Je nach zeitlichem Aufwand für die Ämter ist zusätzliches Personal für die Erbringung der Leistungen einzustellen.

Bemerkungen

Durch die Erfahrungen mit solchen Prozessen haben wir erhebliche Bedenken, dass durch die Bildung einer Spielplatzkommission "Wunschlisten" entstehen, welche nicht finanziert werden können und das die Vorhaben "zerredet" werden. In Folge von Entscheidungen könnten

Forderungskataloge entstehen, ohne dass für die Umsetzung dieser, das notwendige Personal und die erforderlichen HH-Mittel bereitgestellt werden können. Außerdem besteht die Gefahr, dass die Zeitschienen für die Umsetzung von realen Maßnahmen erheblich länger werden. Dieses ist auf jeden Fall zu vermeiden. Momentan sind aufgrund von Rechtsvorschriften der Verwaltung, wie der Vergabeordnung, dem HH-Recht, Fördermittelrichtlinien, den Vorschriften des Baum- und Naturschutzes, der Öffentlichkeitsarbeit, der Tatsache, dass es im Landschaftsbau eingeschränkte Bauzeiten gibt, 2 Jahre notwendig, um einen Spielplatz zu planen und baulich umzusetzen.

Die Vorbereitung und Betreuung der Spielplatzkommission bedarf in jedem Fall zusätzliche Personalkapazitäten. Das Amt 67 kann mit dem vorhandenen Personal diese Aufgaben zurzeit nicht abdecken.

Die Erwartungshaltung an eine solche Kommission sollte daher nicht so hoch angesetzt werden - mit der Installierung einer Spielplatzkommission wird es nicht automatisch zu mehr Maßnahmen kommen. Die erzielbaren Ergebnisse sind daher in Frage zu stellen.

Anlagen

Kratzing

Unterschrift Amtsleiter amt.

05.02.2018

Datum